



Elterninformation

zur verbindlichen Einkommenserklärung für Elternbeiträge

1. Beitragsstaffelung

Die Satzung der Stadt Rheinberg zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule sieht vor, dass die Eltern monatliche Beiträge zu den Kosten des Betriebes der jeweiligen Einrichtung leisten. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ist gestaffelt nach dem Gesamtbrutto-Jahreseinkommen der Eltern und abhängig vom Alter des Kindes sowie den vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeiten.

2. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag, den die Eltern mit der Kindertageseinrichtung abgeschlossen haben. Der Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen.

Auch in Zeiten vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. in Ferienzeiten) oder Nichtnutzung (z. B. bei Krankheit des Kindes, Urlaubsreisen, Kuren etc.) ist der Beitrag in vollem Umfang zu leisten. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages; in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.), nach dem das Kind eingeschult wird. Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Laufzeit und die Buchungszeiten sind für die Beitragserhebung maßgeblich und bindend. Vertragsänderungen sind mit der Kindertageseinrichtung zu treffen.

Bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege entspricht der Zeitraum der Beitragspflicht dem Bewilligungszeitraum. Es werden allerdings, ebenso wie bei den Beiträgen für Kindertageseinrichtungen, immer volle Monatsbeiträge erhoben. Sobald sich der Bedarf hinsichtlich des wöchentlichen Stundenumfanges ändert, ist dies umgehend der Elternbeitragsabteilung anzuzeigen. Bei Abweichungen der tatsächlichen Betreuungszeit von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird der Kostenbeitrag rückwirkend angepasst, wenn die Abweichung der Betreuungszeit für drei Monate und länger zusammenhängend besteht.

Bei Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule wird der Beitrag im Rahmen eines Schuljahres vom 01.08. bis 31.07. gefordert.

3. Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, werden in Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagsgrundschule betreut, werden Beiträge für nur ein Kind entrichtet. Ergeben sich für die Geschwisterkinder aufgrund des Alters oder verschiedener Betreuungszeiten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist nur der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

Ist ein Kind aufgrund gesetzlicher Regelung vom Elternbeitrag befreit, da es sich im letzten Kindergartenjahr vor Einschulung befindet, sind gleichzeitig auch die Geschwisterkinder unabhängig vom Alter und Betreuungsumfang beitragsfrei, wenn sie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagsgrundschule betreut werden.

4. Pflegekinder, Betreuung durch Dritte

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge (Vormundschaft) wahrnehmen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, sind ebenfalls beitragspflichtig.

Unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Einkommens ist in diesen Fällen ein Beitrag zu zahlen, welcher der Beitragsstufe 1 (bis 30.000 €) entspricht. Liegt das Jahreseinkommen in Stufe 0 (bis 20.000 €) ist eine Betragsbefreiung möglich.

5. Festsetzungsverfahren, Selbsteinschätzung

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand der Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung vorläufig festgesetzt. Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Gesamtbrutto-Einkommen eines jeden Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Sofern ein voraussichtliches Jahreseinkommen ermittelt wird, welches in Grenznähe zur nächsthöheren Einkommensstufe liegt, wird empfohlen, die höhere Stufe zu wählen. Damit werden spätere Nachzahlungen vermieden. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet.

Nach Zusendung der Einkommenserklärung ergeht ein Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des (vorläufig) zu zahlenden Beitrags hervorgeht. Einkommensänderungen, die im laufenden Kalenderjahr eintreten und die zur Änderung der Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich mitzuteilen. Es ergeht dann ggf. ein geänderter Beitragsbescheid. Etwaige Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge werden darin mitgeteilt. Die Stadt Rheinberg behält sich vor, die Beiträge durch Satzungsänderung anzupassen.

6. Beitragszahlung: Einzugsermächtigung oder Überweisung

Es kann auf dem beigelegten Formular ein SEPA-Lastschriftmandat für die Abbuchung der Elternbeiträge erteilt werden. Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen bzw. nachträglich erteilt werden.

Für jede Änderung der Bankverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Der Vordruck kann formlos bei der Elternbeitragsstelle angefordert werden bzw. steht auf der Homepage der Stadt Rheinberg zur Verfügung.

Falls vom Lastschriftverfahren kein Gebrauch gemacht werden möchte, müssen die Beiträge bitte rechtzeitig zu den Fälligkeitsterminen unter Angabe des im Beitragsbescheid aufgeführten Kassenzweckens als Verwendungszweck überwiesen werden.

Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich zum 01. eines jeden Monats fällig. Abweichungen hiervon werden im Beitragsbescheid mitgeteilt.

7. Ermittlung des maßgeblichen Einkommens pro Kalenderjahr

Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Elternteile (leiblicher Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern bzw. Dritte) und des betreuten Kindes innerhalb eines Kalenderjahres. Dabei ist unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften eines Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Maßgeblich sind immer die gesamten positiven Einkünfte eines Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.)

- **Wenn Sie Arbeitnehmer/in sind: Arbeiter/in, Angestellte/r, Soldat/in, Richter/in**

Das maßgebliche Einkommen ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel der gesamte Brutto-Arbeitslohn eines Jahres, also einschließlich zu versteuernder geldwerter Vorteile und steuerfreier Einkommensanteile (z. B. steuerfreie Überstunden- und Schichtzuschläge, steuerfreie Zulagen, private PKW-Nutzung etc.).

Auch im Ausland erzielte Einkünfte sind anzurechnen.

Zur Einkommensermittlung werden die Verdienstabrechnungen des Arbeitgebers (Lohn-/Gehaltsabrechnungen) für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres herangezogen, da im Einkommenssteuerbescheid lediglich das Steuerbrutto ausgewiesen ist und dort somit ggf. bezogene steuerfreie Einkünfte fehlen. Die Gehaltsabrechnung für Dezember enthält in der Regel einen Jahresnachweis über alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte.

Von den positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit werden die Werbungskosten mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (seit 2011: 1.000 €) abgezogen. Höhere Werbungskosten werden nur berücksichtigt, wenn diese durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen sind.

Nicht zum Einkommen zählen Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen privaten Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, wenn diese gewährt werden, weil die Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung überschritten wurde und der Arbeitnehmer/in sich freiwillig versichert hat.

- **“Beamtenzuschlag“ bei Beamten/innen, Soldaten/innen, Richtern/innen etc.**

Bei Einkommensbeziehern/innen mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge ist ein Zuschlag von 10 % des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen. Von hieraus wird um Angabe in der verbindlichen Einkommenserklärung im Namensfeld gebeten, so dass erkennbar ist, dass einzelne Elternteile zu diesem Personenkreis gehören.

- **Geringfügige Beschäftigung**

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Da diese Einkünfte für Arbeitnehmer/innen steuerfrei sind, ist hier kein Werbungskostenabzug möglich.

- **Selbständige, Gewerbetreibende oder Landwirt/in**

Bei Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Landwirten/innen sind die vom Finanzamt ermittelten positiven Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid maßgeblich. Sollten bei einer Einkommensart Negativeinkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Auch ein Ausgleich von positiven Einkünften mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des Ehegatten bzw. anderen Elternteils ist nicht zulässig.

- **Sonstige Einkünfte**

Die positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sämtliche öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind.

Dazu gehören z. B. Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, steuerfreie Einkünfte nach Halbeinkünfteverfahren, Unterhaltsgeld, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I + II, Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Winterausfallgeld etc..

Einkünfte, die unterhalb des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) liegen, sind in voller Höhe als elternbeitragsrechtlich relevantes (steuerfreies) Einkommen anzurechnen. Es erfolgt kein Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

Bei BaföG, Existenzgründerzuschuss, Einstiegsgeld etc. ist elternbeitragsrechtlich die Leistung relevant, die zur Deckung des Lebensunterhalts dient (wenn im Bescheid nichts anderes ausgewiesen ist, beträgt der anzurechnende Anteil beim BaföG 80 %). Auch Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen sind anzurechnen. Das Elterngeld wird ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Anrechnungsfrei ist dabei nur der monatliche Sockelbetrag von 150 € (Bezugsdauer 24 Monate) bzw. 300 € (Bezugsdauer 12 Monate).

Nur Kindergeld, Betreuungsgeld sowie Pflegegeld zählen nicht zum maßgeblichen Einkommen.

- **Alleinerziehende/Getrenntlebende**

Bei getrennt lebenden Elternteilen ist das Einkommen des betreuten Kindes und das Einkommen nur des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem dieses Kind lebt. Unterhaltsleistungen für das alleinerziehende Elternteil und das Kind werden als Einkommen angerechnet und sind durch Kontoauszüge oder Unterhaltstitel zu belegen. Der Unterhalt für weitere Kinder wird nicht angerechnet. Das Einkommen eines neuen Lebens- bzw. Ehepartners (welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des zu betreuenden Kindes ist) wird nur bei Adoption des Kindes berücksichtigt. Ansonsten bleibt das Einkommen eines neuen Partners/einer neuen Partnerin anrechnungsfrei.

Sollte das Kind im Wechselmodell und somit von beiden Elternteilen betreut werden, sind weiterhin beide Elternteile beitragspflichtig.

- **Welche Beträge werden vom Einkommen abgezogen?**

Grundsätzlich werden bei der Einkommensberechnung alle positiven Einkünfte addiert. Nur die Einkünfte aus Kindergeld, Pflegegeld, Betreuungsgeld sowie der Sockelbetrag von 150 € bzw. 300 € beim Elterngeld werden nicht angerechnet. Wenn mindestens drei Kinder im Haushalt leben, wird für das dritte und jedes weitere Kind mit Anspruch auf mindestens einen halben Steuerfreibetrag ein ganzer bzw. ein halber Kinder- und Betreuungsfreibetrag abgezogen.

Der Kinder- und Betreuungsfreibetrag beträgt ab dem 01.01.2019 insgesamt 7.620 €. Für die ersten beiden Kinder wird bei der Einkommensberechnung kein Freibetrag abgezogen. Es wird daher immer um Angabe aller Kinder auf der verbindlichen Erklärung gebeten. Bei Alleinerziehenden bzw. für Kinder aus "erster Ehe" wird oft pro Kind nur ein halber Freibetrag gewährt, wenn der getrennt lebende andere Elternteil die andere Hälfte des Freibetrages erhalten hat.

- **Welche Beträge werden nicht vom Einkommen abgezogen?**

Die Ausgaben in Form von Zahlungen aufgrund sozialer Verpflichtungen wie z. B. Unterhaltszahlungen für Kinder, getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner oder an Eltern können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Sonderausgaben laut Einkommenssteuerbescheid werden, abgesehen von den Kinderbetreuungskosten, ebenfalls nicht in Abzug gebracht. Ebenso gibt es keine Abzüge oder Freibeträge für Alleinerziehende, wegen Schwerbehinderung etc..

Der Freibetrag für Landwirte, der Erziehungsfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, Steuerberatungskosten, Spenden, Parteibeiträge, Altersfreibetrag, der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) etc. sind ebenfalls nicht abzugsfähig.

8. Rückwirkende Überprüfung der Beitragsfestsetzung, Nachzahlungen, Erstattungen

Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Eltern verpflichtet, die vollständigen Einkommensbelege dem Fachbereich Jugend vorzulegen, sobald diese komplett vorliegen und soweit diese zutreffend sind:

- den Einkommenssteuerbescheid (vollständig mit allen Seiten, auch die Seiten mit den Erläuterungen)
- bei Arbeitnehmern/innen zusätzlich die Lohn-/Gehaltsabrechnung/en für den Monat Dezember (bei Arbeitgeberwechsel zudem die letzte Abrechnung des vorherigen Arbeitgebers)
- Belege über steuerfreie Einkünfte (z. B. aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), z. B. die Verdienstabrechnung oder den Meldebogen für die Sozialversicherung, Arbeitslosengeldbescheide bzw. Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) oder anderen Sozialgesetzen
- Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen für die Eltern und/oder das betreute Kind
- Nachweise über sonstige Einkünfte und Lohnersatzleistungen (z. B. Wohngeld, Überbrückungsgeld, Krankengeld, Kapitalerträge, Renten etc.)

Nach Vorlage der Einkommensnachweise ermittelt die Elternbeitragsstelle das maßgebliche Jahreseinkommen je Kalenderjahr. Falls die Beitragsfestsetzung rückwirkend geändert werden muss, ergeht ein Änderungsbescheid. Die ggf. zu viel gezahlten Beiträge werden zurückerstattet oder mit zukünftigen Beiträgen verrechnet bzw. die zu wenig gezahlten Beiträge nachgefordert. Der Beitrag wird rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragsfrist neu festgesetzt.

Werden keine Einkommensnachweise eingereicht, wird wegen fehlender Mitwirkung rückwirkend der höchste Elternbeitrag der Beitragsstufe 9 (Einkommen über 100.000 €) festgesetzt.

9. Kinderbetreuungskosten

Seit dem 01.01.2012 können gemäß § 2 Abs. 5 a EStG Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Einkommenssteuererklärung als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Die steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des für den Elternbeitrag maßgeblichen Jahreseinkommens im Rahmen der rückwirkenden Einkommensüberprüfung einkommensmindernd berücksichtigt.

Sofern für die Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt eine Bescheinigung über die gezahlten Beiträge benötigt wird, kann diese bitte bei der Elternbeitragsabteilung telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

10. Erlass des Beitrags in besonderen Fällen (Härtefällen)

Unabhängig von der Beitragsstaffelung kann der Fachbereich Jugend und Soziales in ganz besonderen Fällen, insbesondere im Falle einer Insolvenz, den Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, soweit die Aufbringung des Beitrages aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist formlos schriftlich zu stellen. Die entsprechenden Belege sind vollständig beizufügen. Hinweise zur Antragstellung gibt die Elternbeitragsabteilung. Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres bzw. ab Verlängerung der Bewilligung der Tagespflege ist der Erlassantrag erneut zu stellen.

11. Informationen zum beitragsfreien Kindergartenjahr

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung besteht gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 KiBiz Beitragsfreiheit. Kinder, die beispielsweise in der Zeit vom 01.10.2012 bis einschließlich 30.09.2013 geboren wurden, werden zum 01.08.2019 schulpflichtig. Das beitragsfreie Kindergartenjahr beginnt für diese Kinder am 01.08.2018 und endet am 31.07.2019. Sollte ein Kind über den 31.07.2019 hinaus eine Kindertageseinrichtung besuchen oder im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, ist ab dem 01.08.2019 wieder ein Elternbeitrag zu entrichten.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, hat die Landesregierung gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 KiBiz eine abweichende Regelung getroffen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erst ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung und Erstattung zu viel gezahlter Elternbeiträge erfolgt nach Vorlage der Aufnahmebescheinigung der Grundschule.

Ansprechpartner:

Fachbereich Jugend und Soziales
- Elternbeiträge –
Orsoyer Str. 18
47495 Rheinberg

Anna-Lena Hildebrandt

Raum 102, I. Etage
02843/171-129
anna-lena.hildebrandt@rheinberg.de

Corinna Schmotzer

Raum 102, I. Etage
02843/171-359
corinna.schmotzer@rheinberg.de

Elternbeiträge (Kindertageseinrichtungen) ab 01.08.2019
(Brutto)

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	30.000 €	34,63 €	37,01 €	59,71 €	22,69 €	23,88 €	39,40 €
2	40.000 €	60,90 €	64,48 €	101,49 €	40,59 €	42,99 €	66,86 €
3	50.000 €	102,68 €	106,27 €	167,17 €	68,07 €	70,45 €	111,04 €
4	60.000 €	156,42 €	161,20 €	253,14 €	103,89 €	107,47 €	168,36 €
5	70.000 €	208,96 €	217,32 €	340,31 €	138,51 €	144,48 €	226,87 €
6	80.000 €	262,69 €	271,05 €	426,27 €	174,33 €	181,49 €	284,19 €
7	90.000 €	316,42 €	327,17 €	512,25 €	210,15 €	217,32 €	341,50 €
8	100.000 €	370,15 €	383,30 €	598,22 €	245,97 €	254,33 €	398,81 €
9	über 100.000 €	423,88 €	439,42 €	684,20 €	281,79 €	291,34 €	456,13 €

Elternbeiträge (Kindertagespflege) ab 01.08.2019:
(Brutto)

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis	Betreuungsstunden			
		bis 15	16 bis 25	26 bis 35	über 35
0	20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	30.000 €	20,30 €	31,04 €	40,59 €	52,54 €
2	40.000 €	35,82 €	54,93 €	71,64 €	89,55 €
3	50.000 €	59,71 €	90,75 €	119,40 €	148,06 €
4	60.000 €	91,94 €	135,24 €	179,11 €	224,48 €
5	70.000 €	122,99 €	185,08 €	242,39 €	302,10 €
6	80.000 €	154,04 €	232,84 €	304,49 €	378,51 €
7	90.000 €	186,28 €	280,60 €	366,58 €	454,94 €
8	100.000 €	218,51 €	328,36 €	428,68 €	531,36 €
9	über 100.000 €	250,75 €	376,13 €	490,78 €	607,79 €

Elternbeiträge (OGS) ab 01.08.2016
(Brutto)

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis	Offene Ganztagschule
0	bis 20.000 €	0 €
1	bis 30.000 €	27,32 €
2	bis 40.000 €	49,17 €
3	bis 50.000 €	71,03 €
4	bis 60.000 €	92,88 €
5	bis 70.000 €	114,74 €
6	bis 80.000 €	136,59 €
7	bis 90.000 €	163,91 €
8	bis 100.000 €	180,00 €
9	über 100.000 €	180,00 €

